



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

204. Jahrgang

Düsseldorf, den 31. März 2022

Nummer 13

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		172	Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der DK Recycling und Roheisen GmbH in Duisburg	S. 219
162	Anerkennung einer Stiftung (Stiftung der Deutschen Psychoanalytischen Gesellschaft)			S. 214
163	Anerkennung einer Stiftung (Familie Karlheinz und Ingeborg Thissen Stiftung)			S. 214
164	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Erkrath durch die örtliche Rechnungsprüfung des Kreises Mettmann			S. 214
165	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Haan durch die örtliche Rechnungsprüfung des Kreises Mettmann			S. 215
166	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Kooperation bei der örtlichen Rechnungsprüfung zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Heiligenhaus			S. 215
167	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Mettmann durch die örtliche Rechnungsprüfung des Kreises Mettmann			S. 216
168	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Wülfrath durch die örtliche Rechnungsprüfung des Kreises Mettmann			S. 216
169	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern André Scheithauer			S. 217
170	Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der H. Herzog KG			S. 217
171	Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 der Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Verallia Deutschland AG			S. 218
		173	Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Covestro Deutschland AG in Krefeld	S. 220
		174	Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf	S. 220
		175	Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf	S. 221
		176	Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf-Holthausen	S. 222
C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen				
		177	Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr über die Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung am 01.04.2022	S. 222
		178	Aufgebot der Stadt-Sparkasse Solingen für das Sparkassenbuch Nr. 3220812543	S. 224
		179	Bekanntmachung der Umweltbetriebe der Stadt Kleve – AöR (USK)	S. 224
		180	Bekanntmachung des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze über den Haushaltsbeschluss für das Haushaltsjahr 2022	S. 225

Beilage zu Ziffer 164: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Erkrath durch die örtliche Rechnungsprüfung des Kreises Mettmann

Beilage zu Ziffer 165: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Haan durch die örtliche Rechnungsprüfung des Kreises Mettmann

Beilage zu Ziffer 166: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Kooperation bei der örtlichen Rechnungsprüfung zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Heiligenhaus

Beilage zu Ziffer 167: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Mettmann durch die örtliche Rechnungsprüfung des Kreises Mettmann

Beilage zu Ziffer 168: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Wülfrath durch die örtliche Rechnungsprüfung des Kreises Mettmann

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

**162 Anerkennung einer Stiftung
(Stiftung der Deutschen Psychoanalytischen Gesellschaft)**

Bezirksregierung
21.13-St. 2267

Düsseldorf, den 16. März 2022

Anerkennung einer Stiftung

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Stiftung der Deutschen Psychoanalytischen Gesellschaft“

mit Sitz in Essen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 26.01.2022 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 214

**163 Anerkennung einer Stiftung
(Familie Karlheinz und Ingeborg Thissen Stiftung)**

Bezirksregierung
21.13-St. 2290

Düsseldorf, den 16. März 2022

Anerkennung einer Stiftung

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Familien Karlheinz und Ingeborg Thissen Stiftung“

mit Sitz in Mönchengladbach gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 21.02.2022 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 214

164 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Erkrath durch die örtliche Rechnungsprüfung des Kreises Mettmann

Bezirksregierung
31.01.01-ME-GkG-86

Düsseldorf, den 21. März 2022

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Erkrath durch die örtliche Rechnungsprüfung des Kreises Mettmann vom 22.02.2022/01.03.2022 sowie meine Genehmigung bekannt.

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Erkrath durch die örtliche Rechnungsprüfung des Kreises Mettmann vom 22.02.2022/01.03.2022 wird gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung genehmigt.

Im Auftrag
Claudia Schneider

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Erkrath durch die örtliche Rechnungsprüfung des Kreises Mettmann

- Siehe Beilage zu Ziffer 164

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 214

165 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Haan durch die örtliche Rechnungsprüfung des Kreises Mettmann

Bezirksregierung
31.01.01-ME-GkG-86

Düsseldorf, den 21. März 2022

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Haan durch die örtliche Rechnungsprüfung des Kreises Mettmann vom 22.02.2022/02.03.2022 sowie meine Genehmigung bekannt.

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Haan durch die örtliche Rechnungsprüfung des Kreises Mettmann vom 22.02.2022/02.03.2022 wird gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung genehmigt.

Im Auftrag
Claudia Schneider

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Haan durch die örtliche Rechnungsprüfung des Kreises Mettmann

- Siehe Beilage zu Ziffer 165

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 215

166 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Kooperation bei der örtlichen Rechnungsprüfung zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Heiligenhaus

Bezirksregierung
31.01.01-ME-GkG-86

Düsseldorf, den 21. März 2022

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Kooperation bei der örtlichen Rechnungsprüfung zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Heiligenhaus vom 22.02.2022/09.03.2022 sowie meine Genehmigung/Feststellung bekannt.

Genehmigung/Feststellung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Kooperation bei der örtlichen Rechnungsprüfung zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Heiligenhaus vom 22.02.2022/09.03.2022 wird gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung genehmigt.

Gleichzeitig stelle ich fest, dass die in dieser Angelegenheit bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Heiligenhaus vom 17.10.2003/10.09.2003, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, 185. Jahrgang, ausgegeben am 13.11.2003, Nr. 46, laufende Nummer 512, gemäß § 24 Absatz 5 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 4 GKG NRW aufgehoben ist.

Im Auftrag
Claudia Schneider

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Kooperation bei der örtlichen Rechnungsprüfung zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Heiligenhaus

- Siehe Beilage zu Ziffer 166

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 215

167 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Mettmann durch die örtliche Rechnungsprüfung des Kreises Mettmann

Bezirksregierung
31.01.01-ME-GkG-86

Düsseldorf, den 21. März 2022

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Mettmann durch die örtliche Rechnungsprüfung des Kreises Mettmann vom 22.02.2022/01.03.2022 sowie meine Genehmigung/Feststellung bekannt.

Genehmigung/Feststellung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Mettmann durch die örtliche Rechnungsprüfung des Kreises Mettmann vom 22.02.2022/01.03.2022 wird gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung genehmigt.

Gleichzeitig stelle ich fest, dass die in dieser Angelegenheit bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Mettmann vom 03.05.2005/15.04.2005, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, 187. Jahrgang, ausgegeben am 09.06.2005, Nr. 23, laufende Nummer 222, gemäß § 24 Absatz 5 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 4 GKG NRW aufgehoben ist.

Im Auftrag
Claudia Schneider

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Mettmann durch die örtliche Rechnungsprüfung des Kreises Mettmann

- Siehe Beilage zu Ziffer 167

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 216

168 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Wülfrath durch die örtliche Rechnungsprüfung des Kreises Mettmann

Bezirksregierung
31.01.01-ME-GkG-86

Düsseldorf, den 21. März 2022

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Wülfrath durch die örtliche Rechnungsprüfung des Kreises Mettmann vom 22.02.2022/03.03.2022 sowie meine Genehmigung/Feststellung bekannt.

Genehmigung/Feststellung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Wülfrath durch die örtliche Rechnungsprüfung des Kreises Mettmann vom 22.02.2022/03.03.2022 wird gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung genehmigt.

Gleichzeitig stelle ich fest, dass die in dieser Angelegenheit bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Wülfrath vom 18.07.2003/24.07.2003, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, 185. Jahrgang, ausgegeben am 04.09.2003, Nr. 36, laufende Nummer 405, gemäß § 24 Absatz 5 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 4 GKG NRW aufgehoben ist.

Im Auftrag
Claudia Schneider

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Wülfrath durch die örtliche Rechnungsprüfung des Kreises Mettmann

- **Siehe Beilage zu Ziffer 168**

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 216

**169 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern
André Scheithauer**

Bezirksregierung
34.02.02.02-WES1

Düsseldorf, den 22. März 2022

Mit Wirkung zum 01.05.2022 wird André Scheithauer für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 1 in Wesel bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 217

170 Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der H. Herzog KG

Bezirksregierung
52.03-9020197-0000-122

Düsseldorf, den 16. März 2022

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der H. Herzog KG am Standort Landgrafenstraße 60 in 41069 Mönchengladbach

Die H. Herzog KG hat mit Datum vom 13.08.2020 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur sonstigen Behandlung und zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen am Standort Landgrafenstraße 60 in 41069 Mönchengladbach beantragt.

Antragsgegenstand ist u.a. die Erhöhung der Lagerkapazität gefährlicher Abfälle auf eine Menge von 190 t ausgehend von 150 t, sowie die Erweiterung der Betriebsflächen um eine zuvor industriell genutzte Fläche.

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten mit einer Lagerkapazität von 100 t bis weniger 1.500 t sind in der Anlage 1 Nummer 8.7.1.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) aufgeführt und dort mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet, so dass entsprechend § 7 Abs. 2 UVP in einer standortbezogenen Vorprüfung zu ermitteln war, ob das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Betrachtung des Anlagenstandortes bezüglich der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVP genannten Schutzkriterien ergab Folgendes:

- Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft werden nicht negativ beeinflusst. Durch das Vorhaben wird der mit Schotter bedeckte Boden der Erweiterungsfläche versiegelt, hierdurch wird der Einfluss von Auswaschungen aus gelagertem Abfall in den Untergrund reduziert. Vom gelagerten Material ggf. ausgehende Stäube können schneller und effektiver aufgenommen werden; die Fläche wird zwecks Entwässerung an die Kanalisation angeschlossen. Es findet somit eine Verbesserung des Ausgangszustandes statt. Oberflächengewässer befinden sich in der Nähe der Anlage nicht. Es findet keine Nutzungsänderung statt, die einen Nachteil für Natur oder Landschaft hätte, da die Fläche zuvor bereits industriell genutzt wurde. Durch die ununterbrochene industrielle Nutzung der Erweiterungsfläche ist eine Ansiedlung von Flora und Fauna, die von der Umgebung abweicht, nicht zu erwarten.
- Durch das Vorhaben wird nicht in bestehende FFH-Gebiete eingegriffen. Aufgrund der Entfernung von 7 km zum nächsten angrenzenden FFH-Gebiet (DE-4803-301) ist nicht davon auszugehen, dass es zu Auswirkungen auf dieses Gebiet durch das Vorhaben kommen wird. Es sind somit keine Beeinträchtigungen auf FFH-Gebiete zu erwarten.
- Das nächste Naturschutzgebiet (MG-001) befindet sich im Abstand von ca. 3,0 km zum Betriebsstandort. Aufgrund der Entfernung, der Anlagenbetriebsweise und der getroffenen technischen Maßnahmen, wie z.B. die Begrenzung der Betriebszeiten einzelner Anlagenteile und Staubminderungsmaßnahmen, ist es unwahrscheinlich, dass die Anlage einen nachteiligen Einfluss auf das Schutzgebiet hat.
- Weitere besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVP genannten Schutzkriterien sind nicht ersichtlich.

Ich stelle daher gemäß § 5 Abs. 1 UVP fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Marcus Götdecke

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 217

171 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 der Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Verallia Deutschland AG

Bezirksregierung
53.02-0866675-0001-0064/21

Düsseldorf, den 15. Februar 2022

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Verallia Deutschland AG

Wesentliche Änderung der Anlage zur Glasherstellung durch Erweiterung der Schmelzleistung am Standort Essen, Ruhrglasstraße 50, 45329 Essen

Die Verallia Deutschland AG hat mit Datum vom 03.09.2021 einen Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Hohlglaserzeugung (Behälterglas) durch die Erweiterung der maximalen Schmelzleistungen der Glaswannen 1 bis 3 bei gleichzeitiger Reduzierung der genehmigten Gesamtschmelzleistung der Anlage gestellt.

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 i.V. mit § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit gültigen Fassung i.V. mit Ziffer 2.5.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung wird gemäß § 7 Abs. 1 des UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien bzw. unter Berücksichtigung von Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Die dieser Bewertung zugrundeliegenden Aspekte sind nachfolgend aufgeführt:

Bis 2009 betrieb die Verallia im Werk Essen vier Glasschmelzwannen, bevor die Wanne 4 vorläufig stillgelegt wurde. Die Kapazität der Glasschmelzwanne 4 wurde bereits bei der Modernisierung der Wannen 1 und 2 sowie bei der Errichtung der Wanne 3 (früher als Wanne „5/3“ bezeichnet) auf die anderen drei Wannen aufgeteilt.

Gegenstand des Genehmigungsantrages vom 03.09.2021 ist die endgültige Stilllegung von Wanne 4 und die Erhöhung der maximalen Schmelzleistung der Wannen 1 bis 3 bei gleichzeitiger Reduzierung der genehmigten Gesamtschmelzleistung. Die maximale Schmelzleistung soll bei Wanne 1 von 360 t/d auf 420 t/d, bei Wanne 2 von 405 t/d auf 500 t/d und bei Wanne 3 von 320 t/d auf 360 t/d erhöht werden. Die genehmigte Gesamtschmelzleistung wird von 1292 t/d auf 1280 t/d reduziert.

Die Leistungserhöhung der jeweiligen Schmelzwannen soll durch ausschließliche Nutzung der elektrischen Heizungsanlagen und den vermehrten Einsatz von Glasscherben erreicht werden. Die parallel betriebene Gasfeuerung ist aufgrund der Anzahl der Brenner und der Schmelzwannengeometrie in ihrer Leistungsfähigkeit limitiert und wird bereits vollständig ausgenutzt. Eine zusätzliche Emission von Luftschadstoffen am Standort durch das Vorhaben ist durch die v.g. Punkte somit ausgeschlossen. Bei der Glasproduktion entstehen keine relevanten Gerüche.

Die Änderungsmaßnahme führt nicht zu relevanten Änderungen der von der Anlage ausgehenden Schallemissionen. Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne der TA Lärm durch Geräuschmissionen sind durch die Anlage somit nicht zu erwarten.

Durch die Änderungsmaßnahme entstehen keine neuen Abfallströme. Ebenso entstehen keine Abfälle mit neuen Inhaltsstoffen.

Es ergeben sich keine Änderungen beim Umgang mit Wasser/Abwasser. Die nach Umsetzung des Vorhabens gehandhabten Stoffe sind keine gefährlichen Stoffe im Sinne der 12. BImSchV, so dass der Standort weiterhin nicht als Betriebsbereich im Sinne der Störfallverordnung anzusehen ist.

Das Betriebsgelände der Verallia Deutschland AG wird bereits seit 1923 industriell durch die Glasfabrik benutzt. Die nächstgelegene Wohnbebauung zur Änderungsmaßnahme befindet sich in Entfernungen von ca. 190 m im Süden. Durch das Vorhaben wird keine zusätzliche Fläche versiegelt,

Rodungsarbeiten oder ähnliches sind nicht erforderlich.

Im Einflussbereich der Glasfabrik befinden sich geschützte Alleeen, Biotope und Landschaftsschutzgebiete, für die Emissionen von Stickoxiden und Schwefeloxiden relevant sein können. Durch die beantragte Änderung der Anlage zur Glasherstellung kommt es nicht zu einer Änderung der Gasfeuerungsanlage oder der Zusammensetzung und Menge der Abgase. Die Änderung stellt somit im Vergleich zur Bestandsituation im Hinblick auf die v.g. geschützten Alleeen, Biotope und Landschaftsschutzgebiete keine negative Auswirkung dar.

Natura 2000-, Vogelschutz-, sowie Naturschutzgebiete und Naturdenkmäler oder Biosphärenreservate liegen nicht im Einflussbereich der Glasfabrik. Zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf entsprechende Schutzgebiete sind ausgeschlossen.

Insgesamt betrachtet sind durch die Änderung keine zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Klug

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 218

172 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der DK Recycling und Roheisen GmbH in Duisburg

Bezirksregierung
53.03-0388700-0140-A15-0020/22

Düsseldorf, den 07. März 2022

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der DK Recycling und Roheisen GmbH in Duisburg zur Änderung der Hochofenanlage

Anzeige einer störfallrelevanten Änderung nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die DK Recycling und Roheisen GmbH betreibt am Standort Werthausener Straße 182 in 47053 Duisburg

eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zum Erschmelzen von Roheisen (Hochofenanlage). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 3.2.2.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Es handelt sich ferner aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV.

Die DK Recycling und Roheisen GmbH hat mit Schreiben vom 14.01.2022 die Änderung des Betriebes der Hochofenanlage durch die Umstellung auf das Oxycoal-Verfahren, d. h. das gleichzeitige Einblasen von Kohle und Sauerstoff in den Hochofen über spezielle Koaxial-Einblasanlagen nach § 15 Abs. 1 BImSchG angezeigt. Bislang werden mit Sauerstoff angereicherter Kaltwind und Einblaskohle (pulverförmige Kohle) über separate Einblasanlagen bzw. Blasformen in den Hochofen eingebracht. Mit dem Oxycoal-Verfahren soll künftig ein Teil des Sauerstoffs zusammen mit der Einblaskohle über eine Koaxiallanze in den Hochofen eingebracht werden, so dass die Einblaskohle und der Sauerstoff bereits beim Eintritt in den Hochofen zu CO reagieren. Durch das Oxycoal-Verfahren soll eine effizientere Ausnutzung der Reduktionsmittel erreicht werden.

Die geplante Änderung ist eine störfallrelevante Änderung im Sinne des § 15 Abs. 2 a BImSchG, da von der Änderung ein sicherheitsrelevantes Anlagenteil, hier die Hochofenanlage, betroffen ist und neue Sicherheitsmaßnahmen notwendig sind bzw. angepasst werden müssen. Durch das geplante Vorhaben waren erhebliche Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle nicht offensichtlich auszuschließen.

Für die störfallrelevante Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage, die Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, war ein Anzeigeverfahren nach § 15 Abs. 2 a BImSchG durchzuführen.

Im Rahmen des Anzeigeverfahrens war festzustellen, ob durch das störfallrelevante Vorhaben der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird und damit ein Genehmigungsverfahren nach § 16 a BImSchG erforderlich wird.

Die Prüfung hat ergeben, dass durch das geplante Vorhaben keine erstmalige Unterschreitung und keine weitere räumliche Unterschreitung des

angemessenen Sicherheitsabstandes zu benachbarten Schutzobjekten verursacht wird sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Eine Genehmigung nach § 16 a BImSchG ist daher für das Vorhaben nicht erforderlich.

Im Auftrag
gez. Jörg Brandt

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 219

173 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Covestro Deutschland AG in Krefeld

Bezirksregierung
53.04-9021121-0071-A15-0030/22

Düsseldorf, den 10. März 2022

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Covestro Deutschland AG in Krefeld

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung des Desmodur-Betriebs durch modifizierten Ersatz einer Tauchvorlage

Die Covestro Deutschland AG betreibt am Standort an der Rheinuferstraße 7-9 eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Diphenylmethandiisocyanat (MDI), dessen Isomeren und Homologen sowie konzentrierter Salzsäure (Desmodur-Betrieb). Die Genehmigungsbefreiung der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. den Nrn. 4.1.4 und 4.1.13 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Es handelt sich ferner aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV um einen sicherheitsrelevanten Teil des Betriebsbereiches der oberen Klassen der Covestro Deutschland AG.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist der modifizierte Ersatz einer Tauchvorlage in der Verfahrensstufe der thermischen Abgasreinigung und damit verbunden die geringfügige Erweiterung des Schutzkonzeptes zur Verhinderung von Rückzündungen des Abgases über die Anbindung in die Abgasleitung und vorgeschaltete Anlagenteile.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungs-genehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Rebecca Well

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 220

174 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf

Bezirksregierung
53.04-9350370-0020-A15-0319/21

Düsseldorf, den 10. März 2022

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Fettalkoholherstellung durch Automatisierung von manuellen Armaturen in den Tanklagern T15, T18, T26, T27 und T41

Die BASF Personal Care and Nutrition GmbH (nachfolgend BASF PCN) betreibt am Standort an der Henkelstraße 67 in Düsseldorf eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Fettalkoholen, die nach Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) der Nr. 4.1.2 zuzuordnen ist. Das Werksgelände der BASF PCN ist aufgrund der dort vorhandenen Mengen an gefährlichen Stoffen ein Betriebsbereich der oberen Klasse im Sinne des § 3 Abs. 5 a BImSchG i.V.m. § 2 Nr. 2 der

Störfall-Verordnung (12. BImSchV). In der Fettkohlherstellung werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Modernisierung der Sicherheitseinrichtungen zur Überfüllung an bestimmten Lagerbehältern der genannten Tanklager, die der Fettkohlherstellung zugeordnet sind, durch Automatisierung von Handkugelhähnen.

Im Hinblick auf verursachte Geräusch- und luftgetragene Emissionen, im Produktionsprozess anfallendes Abwasser sowie Abfall sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine negativen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungs-genehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Rebecca Well

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 220

175 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf

Bezirksregierung
53.04-9350370-0030-A15-0323/21

Düsseldorf, den 15. März 2022

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Veredelungsbetriebe durch Verwendung eines neuen Katalysators bei der Amidierungsreaktion von Naturfetten (Kokosöl)

Die BASF Personal Care and Nutrition GmbH betreibt am Standort an der Henkelstr. 67 in 40589 Düsseldorf eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Spezialprodukten aus Fettrohstoffen (Veredelungsbetriebe). Die Genehmigungsbefreiung der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der BASF Personal Care and Nutrition GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Anlage „Veredelungsbetriebe“ werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Verwendung eines neuen Katalysators bei der Amidierungsreaktion von Naturfetten (Kokosöl).

Der bisherige Katalysator „Natriummethylat in Methanol“ soll mittels dieser Anzeige gemäß § 15 BImSchG durch den Katalysator „Natriumhydroxid (NaOH) gelöst in Glycerin“ ergänzt werden.

Der genehmigte Prozessablauf bleibt unverändert. Es werden keine neuen Apparate installiert. Mit der hier angezeigten Änderung wird sich für die Produktion des Produktionsbetriebes Gebäude D11 Abteilung 514, die genehmigte Gesamtkapazität nicht verändern. Die Betriebszeiten ändern sich durch das Vorhaben ebenfalls nicht. Es kommen – bis auf die hier angezeigte Ergänzung des Katalysators - keine neuen Rohstoffe/Produkte in der Anlage 30 zum Einsatz.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungs-genehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche

Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Dietmar Schöbernick

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 221

176 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf-Holthausen

Bezirksregierung
53.04-9350370-0031-A15-0314/21

Düsseldorf, den 10. März 2022

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf-Holthausen

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Anlage zur Herstellung von Ethoxylaten/Propoxylaten insbesondere durch Anpassung und Erweiterung der Berieselungsanlagen sowie Erweiterung des Detektionsgebietes des bestehenden Systems der Gaswarnanlage

Die BASF Personal Care and Nutrition GmbH betreibt am Standort an der Henkelstraße 67 in 40589 Düsseldorf (Düsseldorf-Holthausen) eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Ethoxylaten und Propoxylaten. Die Genehmigungsbefreiung der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Es handelt sich ferner aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klassen gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Anpassung der Berieselungsanlagen in Gebäude K10 und an der Abfüllstelle AB11 durch Änderung der Position und Anzahl der Düsen sowie Erhöhung der Wasserbeaufschlagung der berieselten Flächen und damit verbundene Anpassung von Sicherheitseinrichtungen der Prozessleittechnik (PLT), Erweiterung der Berieselungsanlagen auf die Behälter 534.19B003 und 534.19B004, Errichtung und Betrieb einer

neuen Wasserpumpe im neuen Pumpenraum der Berieselungszentrale, Errichtung und Betrieb einer neuen Brauchwasserleitung und Erweiterung der Noteinspeisung für Brauchwasser, sowie Erweiterung des Detektionsgebietes des bestehenden Systems der Gaswarnanlage. Die angezeigten Maßnahmen dienen der Anpassung der in Rede stehenden Anlage an den Stand der Anlagensicherheit.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Dietmar Schöbernick

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 222

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

177 Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr über die Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung am 01.04.2022



Die 5. Sitzung der Verbandsversammlung findet am

**Freitag, 01. April 2022 – 10:00 Uhr –
Hendrik Witte Saal
Fischerstraße 2-4, 45128 Essen**

statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Formalia

1.1 Genehmigung der Niederschrift

1.2 Um- und Nachbesetzung in Gremien und Aufsichtsräten

1.2.1 Umbesetzung im Beirat Regionaler Diskurs

1.2.2 Benennung von beratenden Mitgliedern

2. Vorträge und Sonstiges

. **Angelegenheiten nach Landesplanungsgesetz**

3. Vorlagen der Bezirksregierungen

3.1 Förderprogramm Kommunalen Straßenbau 2022
hier: Unterrichtung und Beschlussfassung

3.1.1 Ersetzungsvorlage
Förderprogramm Kommunalen Straßenbau 2022
hier: Unterrichtung und Beschlussfassung

3.2 Städtebauförderung
Bericht zum Programmvorschlag
"Sofortprogramm zur Stärkung unserer Innenstädte und Zentren in NRW 2021"

3.3 Städtebauförderung
Bericht zur Veröffentlichung des
"Sofortprogramm zur Stärkung unserer Innenstädte und Zentren in NRW 2021/22"

3.4 Städtebauförderung
hier: Vorschlag für das
Städtebauförderprogramm 2022

4. Vorlagen aus dem Planungsausschuss

4.1 Aufstellungsbeschluss zur 7. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil: Änderung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit bergbaulicher Zweckbindung in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) auf dem Gebiet der Stadt Hamm sowie Änderung des textlichen Ziels 12 (2)

4.2 90. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) zur Änderung eines Bereichs für

gewerbliche Nutzungen (GIB) mit der Angabe "Güterumschlagshafen" in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) sowie die Änderung eines Schienenweges für den überregionalen Verkehr in der Stadt Duisburg - Feststellungsbeschluss -

4.3 Änderungsverfahren 45 MH des Regionalen Flächennutzungsplans der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr; Einvernehmensherstellung gemäß § 41 (3) LPlG

5. Vorlagen aus dem Ausschuss für Mobilität

6. Fraktionsanträge

6.1 Antrag
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Kein Ausbau der A3

7. Anfragen und Mitteilungen

. **Angelegenheiten nach RVR-Gesetz**

8. Vorlagen aus dem Ausschuss für Wirtschaft und Beteiligungen

8.1 Feststellung des Jahresabschlusses und Lageberichts der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen RVR Ruhr Grün zum 31.12.2020

9. Vorlagen aus dem Planungsausschuss

9.1 Handlungsprogramm zur räumlichen Entwicklung der Metropole Ruhr;
hier: Aktualisierung und Weiterentwicklung

10. Vorlagen aus dem Ausschuss für Mobilität

10.1 Umsetzungskonzept Regionales Radwegenetz in der Metropole Ruhr
Hier: Entwurf Arbeitsbericht zur politischen Beratung

11. Vorlagen aus dem Ausschuss für Klima, Umwelt und Ressourceneffizienz

11.1 Radweg Brückensteg über die Volme in Hagen; Übernahme des erhöhten Eigenanteils der Stadt Hagen

11.2 Liegenschaftskonzept des Regionalverbandes Ruhr

11.2.1 Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Änderungsantrag zum Liegenschaftskonzept

- 11.2.2 Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen SPD und CDU
Liegenchaftskonzept des Regionalverbandes Ruhr
12. Vorlagen aus dem Ausschuss für Kultur, Sport und Vielfalt
13. Vorlagen aus dem Ausschuss für Digitalisierung, Bildung und Innovation
- 13.1 Strategie und Ziele der RVR-Familie
- 13.1.1 Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Strategie und Ziele der RVR-Familie
- 13.1.2 Änderungsantrag der AfD-Fraktion zu DS Nr. 14/0421, Strategie und Ziele der RVR-Familie
14. Vorlagen aus dem Betriebsausschuss RVR Ruhr Grün
15. Vorlagen aus dem Rechnungsprüfungsausschuss
16. Vorlagen ohne Fachausschussbeteiligung/ Vorlagen aus dem Verbandsausschuss
- 16.1 Angelegenheiten der AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH
- Änderung des Gesellschaftsvertrages
- 16.2 Bekanntgabe der in der Zeit vom 01.10.2021 - 31.12.2021 für das Haushaltsjahr 2021 genehmigten Haushaltsüberschreitungen
- 16.3 Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 KomHVO NRW
17. Fraktionsanträge
- 17.1 Antrag der Koalitionsfraktionen SPD und CDU Unterzeichnung der Charta der Vielfalt durch den RVR und jährliche Teilnahme am Diversity-Tag
- 17.2 Antrag der Koalitionsfraktionen SPD und CDU
Unterstützung ökologischer Land- und Forstwirtschaft auf den verbandseigenen Flächen
- 17.3 Antrag der Koalitionsfraktionen SPD und CDU Öffentliche Kommunikation des Regionalverbandes Ruhr - Thema Vielfalt
- 17.4 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Leitbildprozess für den Regionalverband Ruhr
- 17.5 Resolution der Fraktion Die Linke
Kommunal Finanzen stärken – Städte brauchen endlich eine Altschuldenlösung
18. Anfragen und Mitteilungen
- 18.1 Antwort auf die Anfrage der CDU-Fraktion
Weiterentwicklung Regionales Radwegenetz: Radhauptverbindung Oberhausen-Bottrop-Kirchellen-Dorsten (Alleenradweg) - Antwort der Verwaltung
- 18.2 Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Regionale Sportförderung
- 18.3 Gremieninformationssystem:
Neuer Internetauftritt
- Essen, den 17. März 2022
Frank Dudda
Dr. Frank Dudda
Vorsitzender der Verbandsversammlung
- Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 223
- 178 Aufgebot der Stadt-Sparkasse Solingen für das Sparkassenbuch Nr. 3220812543**
- Aufgebot**
- Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3220812543 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 16.06.2022 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.
- Solingen, den 16. März 2022
- Stadt-Sparkasse Solingen
Vorstand
- Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 224
- 179 Bekanntmachung der Umweltbetriebe der Stadt Kleve – AöR (USK)**
- Durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 01.02.2022 wird Herrn Stephan Heiden, geb.

27.03.1968, wohnhaft Hassumer Straße 324 in 47574 Goch, Prokura erteilt. Die Prokura ist ab dem 01.04.2022 gültig. Der Bevollmächtigte ist alleine zur Vertretung berechtigt. Er darf alle Maßnahmen ergreifen, Vereinbarungen treffen und Erklärungen abgeben, die für die Geschäftsführung der USK AöR notwendig oder angebracht sind. Der Handlungsumfang wird auf eine „Abwesenheitsvertretung des Vorstandes“ beschränkt. Der Prokurist vertritt die USK AöR anstelle des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich sowie bei der Leitung der USK AöR nur in der Abwesenheit des Vorstandes.

Kleve, den 15. März 2022

Koppetsch
Vorstand
Umweltbetriebe der Stadt Kleve AöR (USK)

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 224

180 Bekanntmachung des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze über den Haushaltsbeschluss für das Haushaltsjahr 2022

Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze für das Haushaltsjahr 2022

1. Haushaltsbeschluss

Der Deichverband Bislich-Landesgrenze stellt einen Haushaltsplan gem. § 2 NRW AGWVG auf. Die Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2022 erfolgt gem. § 5 NRW AGWVG, sie orientiert sich im Übrigen an den althergebrachten Grundsätzen der kameralen Rechnungslegung, wie sie vormals bei kommunalen Gebietskörperschaften gehandhabt worden ist. Aufgrund des § 65 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) in Verbindung mit den §§ 22 Nr. 5 und 32 Absatz 1 der Satzung des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze (VS) vom 01.01.2007 (bekanntgemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 51 am 21.12.2006, Seite 497 ff und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 51 am 22.12.2006, Seite 570 ff.) hat der Erbtage des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze am 22.03.2022 folgenden Haushaltsbeschluss gefasst:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes voraussichtlich eingehenden Einnahmen und Ausgaben enthält, wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	3.487.000,00 EUR
in der Ausgabe auf	3.487.000,00 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	12.740.605,00 EUR
in der Ausgabe auf	12.740.605,00 EUR

festgesetzt

§ 2

Zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt sind keine Kreditaufnahmen erforderlich.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **250.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 5

Als unerheblich und geringfügig gelten

- überplanmäßige Ausgaben** soweit sie im Einzelfall den Betrag von **10.000,00 Euro** nicht übersteigen.
- außerplanmäßige Ausgaben** soweit sie im Einzelfall den Betrag von **5.000,00 Euro** nicht übersteigen.

§ 6

Der **Gesamtbetrag der Verbandsbeiträge** (Haushaltsstelle 1100) wird auf **2.950.950,00 Euro** festgesetzt.

§ 7

Die Hebesätze für die Verbandsbeiträge werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Verbandsbeiträge Hochwasser

Der Beitragssatz wird auf 0,6070 EUR je 1,00 EUR Messbetrag bzw. auf **60,70 v.H.** der Grundsteuermessbeträge bzw. Ersatzwerte festgesetzt.

2. Verbandsbeiträge Schöpfwerk

Der Beitragssatz wird auf 0,1873 EUR je 1,00 EUR Messbetrag bzw. auf **18,73 v.H.** der Grundsteuermessbeträge bzw. Ersatzwerte festgesetzt.

3. Verbandsbeiträge Gewässer

Der Beitragssatz wird festgesetzt für Flächen

mit dem Faktor 1 auf	20,95 EUR/ha
mit dem Faktor 5 auf	104,75 EUR/ha
mit dem Faktor 10 auf	209,50 EUR/ha

4. Erschwererbeitrag

4.1 Unterhaltungserschwernisse:

Für die Erschwerung der Unterhaltungsarbeiten an Brücken, Uferbefestigungen, Stege, Rohrdurchlässe für die Länge der Erschwernisse: **2,70 EUR/m**

4.2 Einleitungserschwernisse:

Für die Erschwerung durch Einleitungen wird ein Produkt aus Einleitungsmenge in m³, Beschaffenheitsbeiwert und Bewertungsfaktor in EUR/m³ gebildet.

Grundwasser, Sumpfungswasser Beschaffenheitsbeiwert 0,10	0,05 EUR/m³
unverschmutztes Kühlwasser Beschaffenheitsbeiwert 0,15	0,05 EUR/m³
gesammeltes Regenwasser Beschaffenheitsbeiwert 0,20	0,05 EUR/m³
geklärtes Schmutzwasser Beschaffenheitsbeiwert 0,25	0,05 EUR/m³
ungeklärtes Schmutzwasser Beschaffenheitsbeiwert 0,35	0,05 EUR/m³

2. Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses

§ 8

Der vorstehende Haushaltsbeschluss für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgt in den Amtsblättern für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Münster.

Gemäß §§ 65 und 67 Wasserverbandsgesetz (WVG) in Verbindung mit § 13 NRW AGWVG erfolgt ein Hinweis auf die Veröffentlichung des Haushaltsbeschlusses im o.g. Amtsblatt in den gemäß § 55 der Verbandssatzung (VS) im Verbandsgebiet erscheinenden Ausgaben der dort namentlich genannten Tageszeitungen.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze in 46446 Emmerich am Rhein, Stadtweide 3, öffentlich aus.

Emmerich am Rhein, den 22. März 2022

Der Deichgräf
Herbert Scheers

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel: 0211-475-2232
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf